

Beitrittserklärung zur DLRG OG Steinfeld e.V.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt
zur DLRG OG Steinfeld e.V. zum heutigen Datum

Name: _____ Vorname: _____
Straße: _____ PLZ / Ort: _____
Telefon: _____ Email: _____
(z.B. für Informationen von Veranstaltungen)
Geb.datum: _____

Folgende Familienmitglieder sind bzw. sollen Mitglied bei der DLRG OG Steinfeld e.V.
werden.

Vorname: _____ Geb.datum: _____
Vorname: _____ Geb.datum: _____
Vorname: _____ Geb.datum: _____
Vorname: _____ Geb.datum: _____
Vorname: _____ Geb.datum: _____

Information

Die Daten werden vereinsintern gespeichert.

WICHTIG: Eine Kündigung muss **schriftlich** bis zum 30.09. des Jahres erfolgen, ansonsten
wird der Mitgliedsbeitrag für ein weiteres Jahr eingezogen.

Datum und Unterschrift

Einzugsermächtigung

Des weiteren ermächtige(n) ich/wir Sie, die satzungsmäßigen Jahresbeiträge von
meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser
Kreditinstitut an, die von der DLRG Ortsgruppe Steinfeld e.V. auf mein/unser Konto
gezogenen Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem
Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei mit
meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber: _____

IBAN: DE _____

BIC: _____

Kreditinstitut: _____

Datum und Unterschrift des Kontoinhabers

Mitgliedsbeiträge (derzeit)

Kinder und Jugendliche: 25,00 € / Jahr, Erwachsene: 30,00 € / Jahr, Familien: 60,00 € / Jahr

**Auszug aus der Satzung
der
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft OG Steinfeld
e.V.**

Stand 12.02.1999

§ 1

(Name, Sitz)

1. Die DLRG-Ortsgruppe Steinfeld e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Niedersachsen e.V. und des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Cloppenburg eingetragenen DLRG-Bezirks Oldenburg-Münsterland e.V.
2. Sie führt die Bezeichnung "DLRG-Ortsgruppe Steinfeld e.V.". Sie ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Vechta eingetragen.
3. Vereinssitz ist Steinfeld.
4. Die DLRG OG Steinfeld e.V. ist Mitglied im Landessportbund.

§ 2

(Zweck)

1. Die DLRG-Ortsgruppe Steinfeld e.V. ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG und des DLRG-Bezirks Oldenburg-Münsterland e.V. selbständige Organisation. Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die DLRG OG Steinfeld e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
2. Ihre Aufgabe ist auf der Grundlage sportlichen Handelns im Sinne der humanitären Tradition die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
3. Zu den Aufgaben nach Absatz 2 gehören insbesondere :
 - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
 - Förderung des Anfängerschwimmens,
 - Förderung des Schwimmunterrichts,
 - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern und Rettungstauchern,
 - Aus- und Fortbildung für Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
 - Planung, Organisation und Durchführung des Wasserrettungs- und Wasserbergungsdienstes,
 - Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser,
 - Mitwirkung im Rahmen gesetzlicher und vertraglicher Regelungen des Rettungswachdienstes,
 - Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
 - Förderung jugendpflegerischer Arbeit.

§ 3

(Mitgliedschaft)

1. Ordentliche Mitglieder der Ortsgruppe Steinfeld e.V. können nur natürliche Personen werden; juristische Personen, Gesellschaften, Vereinigungen und Behörden können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung und die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird.
3. Das Mitglied wird gegenüber der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten der DLRG-Ortsgruppe Steinfeld e.V. vertreten.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, daß die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.

5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.

a. Die Austrittserklärung eines Mitglieds muß schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

b. Die Streichung eines Mitgliedes kann bei einem Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

c. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG sowie der Satzung des DLRG-Bezirks Oldenburg-Münsterland e.V. oder gegen Anordnungen aufgrund der vorgenannten Satzungen bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG-schädigenden Verhaltens kann der zuständige Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- Rüge,
- Verweis,
- zeitlicher oder dauerhafter Ausschluß von Ämtern,
- zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts,
- Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
- zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
- Ausschluß.

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im übrigen regelt das Verfahren die Ehrenratsordnung der DLRG.

7. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages wird von der Bundestagung der DLRG festgelegt.

8. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an die Ortsgruppe herauszugeben.

9. Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds werden die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und ihre Gliederungen nicht verpflichtet.

§ 8

(Ordnungsbestimmungen)

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Verwaltungskosten dürfen nur insoweit erstattet werden, als sie dem Satzungszweck (§ 2) entsprechen. Vergütungen dürfen nur insoweit gewährt werden, wie sie mit der Gemeinnützigkeit vereinbar sind. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

* * * * *